

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Ruhr-Universität Bochum

Nr. 82

1. Oktober 1985

	Seite	
I. Habilitationsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 12. 9. 1985	777	§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung § 12 Umhabilitation § 13 Druck der Habilitationsschrift § 14 Erteilung der Lehrbefugnis § 15 Antrittsvorlesung
II. Habilitationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 12. 9. 1985	779	§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis § 17 Rechte und Pflichten des Privatdozenten § 18 Erlöschen der Lehrbefähigung § 19 Erlöschen der Lehrbefugnis § 20 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung
III. Promotionsordnung der Fakultät für Geowissenschaften vom 26. 4. 1985 veröffentlicht in „Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“ Nr. 6 vom 15. 6. 1985	782	
IV. Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 10. 5. 1985 veröffentlicht in „Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“ Nr. 7 vom 15. 7. 1985	784	
V. Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik vom 25. 2. 1985 veröffentlicht in „Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“ Nr. 4 vom 15. 4. 1985	788	

### **I. Habilitationsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 12. September 1985**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2 Habilitationskommission
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Zulassungsantrag
§ 5 Habilitationsschrift
§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 7 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten
§ 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
§ 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

#### **§ 1**

##### **Habilitation und Habilitationsleistungen**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät stellt die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für eine der fünf Disziplinen der Evangelischen Theologie fest (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie). Nur in begründeten Ausnahmefällen soll die Lehrbefähigung für ein enges begrenztes wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie festgestellt werden.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließendem Kolloquium.

#### **§ 2**

##### **Habilitationskommission**

Zur Durchführung von Habilitationsverfahren bildet die Fakultät eine Habilitationskommission. Sie besteht aus den Professoren und Privatdozenten der Fakultät sowie drei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten, die auf Vorschlag der betreffenden Gruppen vom Fakultätsrat benannt werden. Vorsitzender ist der Dekan. Stimmberechtigt sind, soweit es sich um Qualifikationsentscheidungen handelt, die Professoren und Privatdozenten. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

#### **§ 3**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in Evangelischer Theologie nachgewiesen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Gleichwertige ausländische akademische Grade können vom Fakultätsrat als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt werden. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlußprüfungen unklar ist, muß die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. der Nachweis einer weitergehenden wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion;
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift;
3. in der Regel der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsantrag**

(1) Der Bewerber hat dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation einzureichen. Der Antrag muß die Angabe der theologischen Disziplin enthalten, für die die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Eine Begrenzung auf ein engeres wissenschaftliches Fach der Evangelischen Theologie ist ausdrücklich zu begründen; über ihre Zulässigkeit entscheidet die Habilitationskommission.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;

2. Abgangszeugnisse von Schulen und Universitäten einschließlich der Zeugnisse über die bisher abgelegten Prüfungen (beglaubigte Kopien);
3. Promotionsurkunde (beglaubigte Kopie);
4. Dissertationsschrift und ggf. weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben (Publikationen sind dem Bewerber nach Abschluß des Verfahrens zurückzugeben);
5. amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
6. Habilitationsschrift aus der Disziplin, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in drei Exemplaren;
7. drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag (die Themen sollten sich nicht überschneiden, nicht zu eng an die Dissertation und die Habilitationsschrift anlehnen und aus verschiedenen Bereichen der Disziplin stammen);
8. Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers;
9. Erklärung, daß die Habilitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

#### § 5 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß in der gewählten Disziplin eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Sie soll in der Regel unpubliziert sein.
- (2) Die Habilitationskommission kann in Ausnahmefällen von bereits vorliegenden Veröffentlichungen des Bewerbers eine oder mehrere als schriftliche Habilitationsleistung zulassen. Sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 genügen.
- (3) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Habilitationskommission kann bei besonders begründeten Fällen und bei Zustimmung der Referenten Ausnahmen gestatten.

#### § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor oder Privatdozent über den Bewerber und das Thema seiner Arbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen gem. §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind;
  - b) der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
  - c) der Bewerber bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.
- (3) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

#### § 7 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten

- (1) Der Beschluß über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird dem Senat unverzüglich bekanntgegeben.
- (2) Haben andere Fakultäten Interesse, können sie Professoren und Privatdozenten als Interessensvertreter benennen. Diese werden in den Umlauf (§ 9 Abs. 4) einbezogen und nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.

#### § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

- (1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit möglich.
- (2) Wenn ein Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

#### § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt zwei Fachvertreter als Gutachter, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen. Mindestens einer von ihnen muß ein Professor der Fakultät sein.
- (2) Die Gutachten sollen die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Dabei sollen auch dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen und eingehend begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten vorliegen. Weichen die Gutachten in ihrer Empfehlung voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.
- (4) Die Habilitationsschrift und die Gutachten gehen den Mitgliedern der Habilitationskommission im Umlauf zu. Die Professoren und die Privatdozenten votieren schriftlich für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift und können bis eine Woche nach Abschluß des Umlaufs, der die Frist von acht Wochen nicht überschreiten soll, eigene Gutachten einreichen. Dem Dekan obliegt es, dafür zu sorgen, daß diese Frist eingehalten wird und daß zusätzliche Gutachten sofort bekanntgegeben werden.

(5) Nach Beendigung des Umlaufs liegt die Habilitationsschrift mit den eingegangenen Gutachten während der Vorlesungszeit zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum aus. Der Dekan macht den anderen Fakultäten hierüber Mitteilung.

(6) Jeder Professor und Privatdozent der Ruhr-Universität Bochum kann während dieser Frist die Habilitationsunterlagen einsehen und eine schriftliche Stellungnahme bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslagefrist zu der vorgelegten Leistung abgeben.

(7) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist tritt die Habilitationskommission zusammen und beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Für die Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmgabe ist möglich. Sollte die Frist von zwei Wochen in die Vorlesungsfreie Zeit hineinreichen, muß die Kommission spätestens unmittelbar nach Beginn der folgenden Vorlesungszeit zusammentreten.

(8) Vor einer Abstimmung kann die Habilitationskommission mit derselben Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.

(9) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

(10) Nach Abschluß des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat der Bewerber das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

#### § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers erweisen, seine Forschungsarbeit in einer dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.

(2) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei vom Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit und bestimmt den Zeitpunkt der Sitzung der Habilitationskommission, in welcher der Vortrag stattfinden soll. Der Vortrag soll drei bis fünf Wochen nach Mitteilung des ausgewählten Themas an den Habilitanden anberaumt werden. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen. Das ausgewählte Thema ist dem Habilitanden innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.

(3) An den Vortrag, der fünfundvierzig Minuten dauern soll, schließt sich ein Kolloquium von höchstens einer Stunde Dauer an, das vom Dekan geleitet wird. Es bezieht sich auf die Disziplin, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird, und wird von den Fachvertretern eröffnet.

(4) Die an der Habilitation mitwirkenden Professoren und Privatdozenten, die einer anderen Fakultät angehören sowie ggf. auswärtige Gutachter sind zum Vortrag einzuladen. Beteiligte am Kolloquium sind die Habilitationskommission und die dazu eingeladenen Personen.

(5) Vortrag und Kolloquium sind in der Regel nicht wiederholbar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission eine einmalige Wiederholung eines oder beider Verfahrensteile zulassen.

#### § 11 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission über die Feststellung der Lehrbefähigung. Sie beschließt darüber mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Beschluß wird dem Bewerber durch den Dekan vor der Habilitationskommission bekanntgegeben.

(3) In angemessener Zeit nach dem Beschluß über die Feststellung der Lehrbefähigung ist dem Habilitierten die Urkunde über die Lehrbefähigung vom Dekan auszuhändigen.

(4) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:

1. die Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
6. die Unterschrift des Dekans und des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(5) Mit der Übergabe der Urkunde durch den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(6) Der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem Rektor und dem Senat mit.

(7) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

#### § 12 Umhabilitation

(1) War ein Bewerber an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät als Privatdozent zugelassen, kann er bei der Habilitationskommission den Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind außer dem Gesuch einzureichen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien);
3. wissenschaftliche Veröffentlichungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens auf Umhabilitation gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. Die Eröffnung des Verfahrens ist dem Senat bekanntzugeben, um gebietsverwandten Fakultäten die Mitwirkung zu ermöglichen. Von anderen Fakultäten benannte Interessenvertreter werden zu einer Sitzung der Habilitationskommission eingeladen, die über den Antrag auf Umhabilitation entscheidet. Für seine Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ist der Antrag angenommen, wird das Verfahren mit einer Antrittsvorlesung abgeschlossen. Im Anschluß daran überreicht der Dekan dem Umhabilitierten eine Urkunde entsprechend § 14 Abs. 3.

#### § 13 Druck der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift soll innerhalb von drei Jahren veröffentlicht werden.

(2) Nach Feststellung der Lehrbefähigung sind der Universitätsbibliothek fünf gebundene Exemplare und der Fakultätsbibliothek ein gebundenes Exemplar der unveröffentlichten Habilitationsschrift einzureichen.

#### § 14 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat im Auftrag des Rektors über die Verleihung und den Umfang der Befugnis, in seiner Disziplin an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Der Dekan erteilt die Lehrbefugnis durch Überreichen der Urkunde im Auftrag des Rektors der Ruhr-Universität Bochum. Danach darf der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozent“ führen.

(3) Inhalt der Urkunde über die Lehrbefugnis:

1. die Personalien des Habilitierten,
2. die Bezeichnung der Disziplin,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
5. die Unterschrift des Dekans und des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

#### § 15 Antrittsvorlesung

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes, vom Fakultätsrat genehmigtes Thema zu halten.

Sie soll nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrtätigkeit, sie muß spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden.

(2) Zu der Antrittsvorlesung lädt der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission und die anderen an der Habilitation beteiligten Professoren und Habilitierten schriftlich, im übrigen durch Anschlag, ein.

#### § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität erweitert werden.

#### § 17 Rechte und Pflichten des Privatdozenten

(1) Der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Er ist verpflichtet, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Der Privatdozent ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(3) Für die Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent um Beurlaubung nachzusuchen.

(4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

#### § 18 Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 19 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

- a) durch Umhabilitation,
- b) durch Berufung,
- c) durch Verzicht,
- d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Habilitationsordnung.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Fakultätsrat festgestellt, der auch den Widerruf ausspricht.

#### § 20 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.

(2) Beschlüsse zu Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Professoren und Habilitierten im Fakultätsrat und der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Ruhr-Universität Bochum sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät der Abteilung für Evangelische Theologie vom 24. Oktober 1984 und 23. Januar 1985, des Universitätsparlaments vom 23. Januar 1985 und des Senats vom 24. Januar 1985, der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 2. Mai 1985 — I B 2 — 8181/051 —, der das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 142 Abs. 2 WissHG hergestellt hat sowie der Beitrittsbeschlüsse des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 22. Mai 1985 und des Senats vom 29. August 1985.

Bochum, den 12. 9. 1985

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr. K. Ipsen

### II. Habilitationsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 12. September 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Zuständigkeit und Stimmberechtigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung